WERRA-MEIßNER-KREIS
Der Kreisausschuss

Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)

Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe -

Eingang:

Leistungen in Einrichtungen

Die Aufnahme ist erfolgt/soll erfolgen

		Name der Einrichtung/ Adresse:	Aufnahmetag:
1	☐ Vollstationär		
2	☐ Kurzzeitpflege		
3	☐ Verhinderungspflege		
4	☐ Tagespflege		
5	☐ Nachtpflege		

Angaben zur nachfragenden Person

6	Name:		
7	Vorname:		
8	Ggf. Geburtsname:		
9	Anschrift vor Heimaufnahme:		
10	Geb.- Datum:	Staatsangehörigkeit (bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status):	
11	Geburtsort- und –kreis:		
12	Geschlecht:	Familienstand (ledig/verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft/getr. lebend geschieden/verwitwet):	seit:

Wurde ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt/beantragt?

13	☐ Ja – ausgestellt am: _____ durch: _____ Az.: _____ GdB: _____
14	– beantragt am : _____ bei: _____
15	☐ Nein

WMK 05/2024

	Besteht ein Betreuungsverhältnis oder liegt eine Bevollmächtigung vor?
16	☐ Ja, Name, Anschrift: _____
17	Telefon: _____ Fax: _____ E-Mail-Adresse: _____
18	Bestellung durch Amtsgericht: _____
19	☐ Nein ☐ eingeleitet am: _____
	Wurde die Anerkennung als Aussiedler/Aussiedlerin/Vertriebener/Vertriebene/Asylberechtigter/Asylberechtigte beantragt?
20	☐ Ja, am: _____ Ergebnis: _____
21	☐ Nein

Aufenthaltsverhältnisse

	Aufenthalt der letzten 2 Monate vor der Aufnahme (ist auszufüllen, wenn der Wohnort der letzten 2 Monate nicht mit dem bereits genannten Wohnort übereinstimmt):		
	von	bis	Straße, Ort
22	_____	_____	_____
23	_____	_____	_____
	Erfolgte die Einreise aus dem Ausland?		
24	☐ Ja, am: _____	aus: _____ **(Zeit und Ort des Grenzübertritts)**	
25	☐ Nein		

Prüfung der Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

	Bestehen Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder analog anzuwendender Gesetze (z. B.: Soldatenversorgungs-, Zivildienst-, Häftlingshilfe-, Infektionsschutz-, Opferentschädigungsgesetz)?
26	☐ Ja, als: ☐ Beschädigter/Beschädigte ☐ Hinterbliebener/Hinterbliebene (Witwer/Witwe/Waise/Eltern)
27	☐ Nein
	Hat ein Familienangehöriger/ eine Familienangehörige (Eltern, Ehegatte, eingetragener Lebenspartner/in, sonstige/r Angehöriger/Angehörige in häuslicher Gemeinschaft) Ansprüche als Beschädigter nach den vorgenannten Gesetzen?
28	☐ Ja, Verwandtschaftsverhältnis: _____
29	☐ Nein

Anspruch gegen Dritte

	Besteht eine Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung/ Pflegeversicherung?
	Name, Anschrift: Versicherungs- Nr.:
30	☐ Ja, bei: _____ _____
31	☐ Nein
32	☐ pflichtversichert ☐ als Rentner/in ☐ als Fam.- Angehörige/r des/der _____
33	☐ freiw. Mitglied ☐ als Rentenantragssteller/in ☐ privat versichert ☐ nach § 264 SGB V
	Wurde dort die Kostenübernahme beantragt?
34	☐ Ja, am: _____
35	☐ Nein
	Besteht ein Beihilfeanspruch nach den Beihilfevorschriften des öffentlichen Dienstes? (wenn ja, Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Beihilfestelle angeben)
36	☐ Ja, _____
37	☐ Nein
	Bestehen sonstige Ansprüche? (z. B. Unterhaltsansprüche, kapitalbildende Versicherungen, private Unfallversicherung, Sterbegeldversicherung/Bestattungskostenvorsorge, Einsitzrecht, Altenteilsrecht, Leibrente etc. - wenn ja, bitte Höhe, Bezeichnung, ggf.Aktenzeichen/Versicherungs-Nr. und Anschrift des/der Verpflichteten angeben)
38	☐ Ja, _____ _____
39	☐ Nein

Angaben über unterhaltspflichtige Angehörige *

		Ehegatte/Lebenspartner/in	**Vater/Mutter**	**Kind 1**	**Kind 2**	**Kind 3**
40	Name, ggf. Geburtsname					
41	Vorname					
42	Geburtsdatum					
43	Straße, Haus-Nr.					
44	Wohnort, PLZ					
45	Telefon					
46	Derzeitiger Beruf					
47	Erlernter Beruf					
48	Arbeitgeber					
49	Höhe des monatl. Einkommens					

* falls weitere Kinder vorhanden: bitte Beiblatt

Erklärung über die Einkommensverhältnisse
der nachfragenden Person und des Ehegatten/Lebenspartners

50	Name des Einkommensbeziehers/-in	Einkommensart	Betrag €	zahlende Stelle

51	Wurde eine Rente, eine Lohnersatzleistung (z.B. Arbeitslosengeld I/II, Krankengeld, Übergangsgeld) oder eine andere Sozialleistung (z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII) beantragt, über die noch nicht entschieden wurde?	
	☐ Ja, und zwar Beantragte Leistung:	Anschrift und Aktenzeichen der ggf. zur Zahlung verpflichteten Stelle:
	☐ Nein	

Kosten der Unterkunft

52	Monatliche Miete:	Mietnebenkosten:	Art der Nebenkosten:
53	Höhe der jährlichen Belastungen bei Haus-/Wohnungseigentum:		
	Wie und durch wen wird die bisherige häusliche Wohnung weiterhin genutzt? _____ _____ _____		

Vom Einkommen sind abzusetzen

		nachfragende Person	Ehegatte/ Lebenspartner/in Partner/in	1.	2.	3.
54	Aufwendungen für Arbeitsmittel/Fahrtkosten					
55	Beiträge zu Berufsverbänden					
56	Beiträge für Versicherungen Art:					
57	Art:					
58	Art:					
59	Art:					
60	Zu leistende Unterhaltsleistungen					
61						
62						
63						

Erklärung über die Vermögensverhältnisse der nachfragenden Person und des Ehegatten/Lebenspartners

64	**a) Bargeld und Guthaben auf Girokonten, Sparbüchern, Prämien- und Bausparverträge/sowie sonstige Konten** Bankverbindung/Vertrags-Nr.: Betrag: _____ Art des Vermögens, Name und Anschrift der Bank/Bausparkasse: _____
	Bankverbindung/Vertrags-Nr.: Betrag: _____ Art des Vermögens, Name und Anschrift der Bank/Bausparkasse: _____
	Bankverbindung/Vertrags-Nr.: Betrag: _____ Art des Vermögens, Name und Anschrift der Bank/Bausparkasse: _____
65	**b) Wertpapiere (z. B. Pfandbriefe, Bundesschatzbriefe, Anleihen, Aktien), sonstige Depots:**
66	**c) Hausgrundstück, Wohnungseigentum, Miteigentum:** Anschrift: _____ Ggf. Anzahl der Wohnungen: _____ Größe: _____ **Miteigentumsanteil**: _____ Grundstücksgröße in qm: _____ Gemarkung/Flur/Flurstück-Nr.: _____
67	**d) Sonstiger Grundbesitz:** Art, Lage, Verkehrswert: _____ Gemarkung/Flur/Flurstück-Nr.: _____
68	**e) Sonstiges Vermögen (z. B. Rückkaufswerte von kapitalbildende Versicherungen, Sachwerte wie z. B. Kfz, Schmuck etc., Erbschaftsansprüche)**

Früheres Vermögen (z. B. Barvermögen, Wertpapiere, Haus- oder Grundvermögen)

	Ich/Wir habe(n) innerhalb der letzten 10 Jahre
69	☐ kein Vermögen veräußert, übertragen bzw. verschenkt.
70	☐ folgendes Vermögen ☐ veräußert ☐ übertragen ☐ verschenkt Bezeichnung: Wert: Datum: an (Name, Anschrift):

_____ _____ _____ _____

_____ _____ _____ _____

_____ _____ _____ _____

_____ _____ _____ _____

_____ _____ _____ _____

Weitere Hinweise/Informationen

71

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Erklärung der nachfragenden Person oder des/der gesetzlichen Vertreters/in falls diese/r Antragssteller/in ist:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, alle Änderungen, die für die Gewährung der Leistung maßgebend sind – insbesondere der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Wohnungswechsel – unverzüglich und unaufgefordert der bewilligenden Stelle mitzuteilen.

Mit meiner Unterschrift bestätigte ich den Erhalt und die Kenntnisnahme folgender Anlagen:

- Auszug aus Sozialgesetzbuch zehn – Allgemeiner Teil –
- Beiblatt zum Antrag
- Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Komme ich meiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann dies zur Ablehnung führen (§ 66 SGB I).
Mir ist bekannt, dass nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben außerdem eine strafrechtliche Verfolgung wegen Betruges möglich ist.

Nachweise zu den gemachten Angaben werden in Kopie beigefügt.

Mir ist bekannt, dass meine personenbezogenen Daten zur Durchführung der Berechnung von Leistungen in einer Anlage zur automatisierten Datenverarbeitung gespeichert werden.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift der nachfragenden Person bzw. des gesetzlichen Vertreters bzw. Bevollmächtigten, falls diese/r Antragssteller/in ist

---

Ansprechpartner/in für evtl. Rückfragen

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ; Wohnort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail-Adresse: _____

Einwilligungserklärung
zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
durch den Werra-Meißner-Kreis - Fachdienst 6.3 Soziales und Senioren,
Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, Seniorenberatung und Planung- -
<u>zum Datenaustausch mit den Pflegeeinrichtungen</u>

Titel, Name, Vorname

Anschrift

Telefonnummer

Mobilfunknummer

Fax

E-Mail-Adresse

[ggf. weitere Angaben, die erfasst werden sollen]

<u>Einwilligungserklärung</u>
(Nichtzutreffendes bitte streichen.)

Mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner oben aufgeführten personenbezogenen Daten bin ich

einverstanden / nicht einverstanden.

Die Hinweise zum Datenschutz und dort auch zum Widerruf einer Einwilligungserklärung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

Anlage: Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Allgemeiner Teil –

Dritter Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
   Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 61 Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 62 Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 63 Heilbehandlung

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

§ 64 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass sie seine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

§ 65 Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder

2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder

3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,

2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder

3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 65 a Aufwendungsersatz

(1) Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§ 61 oder 62 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der zuständige Leistungsträger ein persönliches Erscheinen oder eine Untersuchung nachträglich als notwendig anerkennt.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

Hinweise zum Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -

Geltende Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) -

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die Abgabenordnung (AO) und das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:
Soweit es für die Durchführung des SGB XII bzw. zur Ermittlung der für die Leistungen maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO i. V. m. § 3 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) und §§ 60 ff. SGB I. Der Kreisausschuss des Werra-MeißnerKreises ist hierbei „Verantwortlicher“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.
Alle Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 10.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern
Ihre Angaben im Antrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen
Sofern die Antragsteller und deren Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann der Sozialhilfeträger auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Antragstellern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehe- oder Lebenspartner) nach § 117 SGB XII/§ 1605 BGB,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich
Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 118 SGB XII). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Leistungsbezugs Arbeitslosengeld gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich bezüglich geförderter zusätzlicher möglich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO. Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Sachbearbeitung
Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden mittels einer Anwendersoftware durch die Firma ekom21 verarbeitet und gespeichert.

5. Datenverarbeitung im Rahmen der Bundesstatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Bundesstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Hessische Statistische Landesamt und von dort an das Statistische Bundesamt übermittelt werden (§§ 121 ff. SGB XII). Für das Vierte Kapitel erfolgt die Datenlieferung an das Statistische Bundesamt sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (§§ 128a ff. SGB XII).

6. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

7. Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren sowie ärztlicher Stellungnahmen und interner Prüfungen

Zur Durchführung von Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren sowie amtsärztlicher Stellungnahmen werden personenbezogene Daten bei Bedarf innerhalb der Behörde des Kreisausschusses des Werra-Meißner-Kreises übermittelt. Bei Bedarf werden Ihre personenbezogenen Daten innerhalb der Behörde an den Fachbereich Revision zwecks interner Prüfung weitergegeben.

8. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von dem Träger der Sozialhilfe gelöscht, wenn sie für die Durchführung des SGB XII nicht mehr benötigt werden (vgl. § 118 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 SGB XII) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. § 36 Verordnung über die Kassenführung der Gemeinde (GemKVO): Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

9.Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter/In. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn der Sozialhilfeträger die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde. Im Zusammenhang mit der Sozialhilfebearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Sozialhilferecht im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da sozialhilferechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihres Sozialhilfeträgers bzw. mit der von ihm vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

10. Kontaktdaten/Adressen

Verantwortlicher:
Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises
Fachdienst 6.3
Schlossplatz 1
37269 Eschwege
Tel.: 05651 302-0
E-Mail-Adresse: wmk@werra-meissner-kreis.de

(behördlicher) Datenschutzbeauftragter:
Datenschutzbeauftragte des Werra-Meißner-Kreises
Schlossplatz 1
37269 Eschwege
Tel.: 05651 302-1310
E-Mail-Adresse: datenschutz@werra-meissner-kreis.de